

Günter Saathoff, Vorstand der Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ (EVZ):

Schriftliche Kurzstellungnahme zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses des Deutschen Bundestages für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zum Thema „Heimerziehung“ am Montag, dem 27. Juni 2011, 13.00 bis 16.00 Uhr in Berlin (BT-Drucksache 17/6143 und BT-Drucksache 17/6093)

Vorbemerkungen:

- Ich bin bereits am 8. September 2009 als Sachverständiger zum „Runden Tisch Heimerziehung“ (im Folgenden: RTH) hinzugezogen worden, um dort über die Regelungen der Bundesrepublik Deutschland zur Entschädigung von NS-Unrecht Auskunft zu geben. Die damalige von mir eingereichte schriftliche Stellungnahme kann bei Bedarf zu den Beratungen hinzugezogen werden.
- Mangels eines vorab versandten Fragenkatalogs des Ausschusses zu dieser Anhörung (lediglich die Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen hat mir einige Fragen übermittelt) nehme ich im Folgenden zunächst nur cursorisch Stellung zum Thema und verweise dann auf einzelne Regelungsbereiche.
- Ich habe mich seit über 25 Jahren mit Fragen der Aufarbeitung von NS-Unrecht, insbesondere im Bereich Rehabilitation und Entschädigung, seit dem Jahr 2000 v.a. im Rahmen des Gesetzes zur Errichtung der Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ (EVZStiftG), befasst. Hierbei handelte es sich um ein überwiegend pauschaliertes, in Teilen aber zugleich differenziertes internationales Auszahlungsprogramm, das auf keine Vorgängererfahrungen zurückgreifen konnte. Diesbezüglich war ich für die Konzeptionierung und Organisation des internationalen Auszahlungsverfahrens insbesondere wegen NS-Zwangsarbeit und anderer Personenschäden verantwortlich sowie für Projekte zur historischen Aufarbeitung von Unrecht und zur Dokumentation von Verfolgungsschicksalen.

Von besonderer Bedeutung ist, dass die Stiftung EVZ zwei sehr unterschiedliche Zwecke verfolgt/e: einerseits eine zeitlich ausdrücklich befristete Aufgabe zur Erbringung dem Wesen nach „symbolischer“ individueller Leistungen an Geschädigte; diese standen explizit mehr unter dem Signum eines „Anerkennungsbetrages“ für das erlittene Unrecht, weniger für einen tatsächlichen „Schadensersatz“. Letzterer wäre angesichts ungeklärter zivilrechtlicher Verantwortlichkeiten für bestimmte Schadenstatbestände und außerordentlich unterschiedlicher individueller Verfolgungsintensitäten auch praktisch nicht durchführbar gewesen.

Zweitens sieht das EVZStiftG eine zeitlich unbefristete Aufgabe zur historischen Aufarbeitung von Unrecht und von Aktivitäten der politischen Bildung als dauerhafte „Zukunftsaufgabe“ vor.

- Ich bin kein ausgewiesener Fachmann für Fragen der Heimerziehung in den 50er, 60er und beginnenden 70er Jahren in der Bundesrepublik Deutschland oder in der DDR. Einige Grundfragen der Bewertung von „systemischem Unrecht“ und der Etablierung einer Organisation zur Umsetzung von Hilfsangeboten stellen sich bei der Aufarbeitung entsprechender Unrechtstatbestände aber ähnlich wie bei der Aufarbeitung von NS-Unrecht, andererseits gibt es erhebliche Unterschiede.

1. Der Verfasser versteht die Zielstellung der Anhörung so, dass der Deutsche Bundestag nach einer gesetzlichen Regelung sucht, die eine angemessene politische Würdigung des an Heimkindern verübten Unrechts erreichen kann, einen Prozess der weiteren historischen Aufarbeitung (einschließlich „Lehren für die Zukunft“) befördert und ein System verschiedener finanzieller Hilfen oder Beratungsangebote ehemaliger Heimkinder, insbesondere bei fortwährenden Folgen vormaliger Unrechtshandlungen, und letztlich auch die aktive Einbeziehung von Heimkindern bzw. deren Organisationen in den Gestaltungsrahmen anstrebt. Letztere ist ein wesentliches Element der Akzeptanz auch durch Betroffene selbst. Sie sollte deshalb auch institutionell verankert werden.

Die Vorschläge in den vorliegenden parlamentarischen Anträgen basieren auf Empfehlungen des RTH, die in der Grundtendenz Ausdruck der Bemühung sind, ein dem Schicksal der Betroffenen angemessenes Bündel von Maßnahmen zu ergreifen. Dies ist im Grundsatz ausdrücklich zu würdigen. Allerdings bleibt dieses Konzept des RTH in einigen entscheidenden Aspekten für den Verfasser unklar.

2. Die Stellungnahme geht davon aus, dass Gegenstand der Anhörung nicht finanzielle Regelungen sind, zu denen Betroffene ohnehin noch rechtlichen Zugang haben (zivilrechtliche Schadensersatzansprüche, die nicht verjährt sind; etwaige Ansprüche nach dem SED-Unrechtsbereinigungsgesetz etc.), sondern die erst noch rechtlich über ein Bundesgesetz etabliert werden sollen. Just dies macht es unter politischen und moralischen Gesichtspunkten nötig, Regelungen für ehemalige Heimkinder, gerade wenn es um den Komplex „Entschädigung“ geht, in einen größeren Kontext (Vergleich mit entsprechenden Regelungen u.a. für NS-Opfer oder Opfer des SED-Regimes) zu stellen. Ein argumentativer Bezug (wie im Antrag Drs. 17/6093) allein auf Leistungen anderer Staaten für Heimkinder ist darum nur begrenzt zielführend.

Für eine gesetzliche Regelung „sui generis“ wäre andererseits klar

zu normieren, in welchem Verhältnis etwaige Leistungen dieses Gesetzes zu solchen stehen, bei denen noch zivilrechtliche Ansprüche realisiert werden könnten (Anrechnung, gegenseitiger Ausschluss oder mögliche Kumulation). Diese Regelung muss verfassungskonform ausgestaltet werden.

3. Die Stellungnahme geht weiterhin davon aus, dass für den besonderen Schadenstatbestand des sexuellen Missbrauchs, den auch eine Anzahl von Heimkindern erlitten hat (aber eben auch andere Schutzbefohlene in weiteren kirchlichen, staatlichen oder privaten Erziehungseinrichtungen – etwa Internate -), eine eigenständige und allgemeine Regelung in Deutschland gefunden wird, auf deren vorgesehene Leistungen ehemalige Heimkinder den gleichen – nicht ausschließenden – Anspruch erhalten wie andere Opfer sexuellen Missbrauchs auch. Der jeweilige Leistungskatalog im Rahmen beider vorliegender parlamentarischer Anträge (17/6093 und 17/6143) umfasst nach meinem Verständnis keine Leistungen für erlittenen sexuellen Missbrauch, weil diese anderweitig und zusätzlich geregelt werden.

Hier wäre allerdings zu prüfen, ob nicht in beiden noch zu etablierenden Regelungskonzepten – „Opfer von Heimerziehung“ und „Opfer sexuellen Missbrauchs“ – Überschneidungen bei individuellen Leistungen / Hilfen / Aufarbeitungsformen erwartbar sind, die sinnvollerweise ggf. nicht verdoppelt werden sollten. (z.B. Veröffentlichung von Biografien, Bearbeitung von Traumatisierungen).

4. Durch die gutachterlich gestützten Analysen des RTH ist offensichtlich geworden, dass eine Vielzahl von Unrechtshandlungen bzw. Menschenrechtsverletzungen in dem jeweiligen institutionellen Rahmen mit dem Thema „Heimerziehung“ in dem genannten Zeitraum verbunden waren und es dabei eine Vielzahl von „Verantwortlichkeiten“ gab. Dies wirft die erste Grundfrage auf, inwieweit es sich um einen weitgehend einheitlichen Schädigungszusammenhang handelte, der auch – und das ist zentral - bei Geltung damaliger allgemeiner rechtlicher Rahmenbedingungen (etwa Zulässigkeit der Prügelstrafe) rechtsstaatlich nicht legitimierbar war bzw. um Verhältnisse und Situationen, die sich für verschiedene Einrichtungen und für verschiedene Individuen, die Opfer von Unrechtshandlungen wurden, sehr unterschiedlich darstellten. Nur wenn es ein weitgehend einheitliches Leidensschicksal gab, können sinnvollerweise pauschalisierte „Einheitslösungen“ gefunden und begründet werden.

Liegt eine solche weitgehende „Einheitlichkeit“ des Schadensumfangs nicht vor, wäre die Handlungsalternative auf dieser Zugangsebene zu einem „Lösungskonzept“ eine explizit

„symbolische Regelung“, die von jedem konkreten Leidensschicksal abstrahiert. Dabei gilt grundsätzlich: jede „Pauschalregelung“ widerspricht von ihrer logischen Struktur her dem Prinzip der Individualgerechtigkeit, das für sonstige Schadensersatzregelungen typisch ist. Sie ist mehr dem Ziel der „Gerechtigkeit der großen Zahl“ verpflichtet. Eine einfache Pauschalregelung könnte, wenn sie „symbolisch“ wäre und gerade nicht von der „Einheitlichkeit“ des Schadensumfangs ausgehen kann, nur auf recht niedrigem Niveau angesiedelt werden und würde verständlicherweise die Frage ergänzender finanzieller Zuwendungen für diverse schwerere Fälle aufwerfen. Man kann nicht beide Zielsetzungen verfolgen und zugleich „unbürokratische“ und schnelle Regelungen anstreben.

Der RTH hat nach Auswertung der Fachgutachten das Vorliegen eines weitgehend einheitlichen Schädigungszusammenhangs verneint (es gab „schlimmere“ und „weniger schlimme“ Heime, nicht alle Heimkinder waren Opfer von regelmäßigen Misshandlungen, von Zwangsarbeit oder gar sexuellem Missbrauch usw.), für Heimkinder in Einrichtungen der DDR könnten sogar noch davon abweichende Befunde (Verfolgungsabsichten etc.) vorliegen.

Anknüpfungspunkt einer (prinzipiell denkbaren) Pauschalentschädigung müsste ohnehin (als Mindestvoraussetzung) ein Tatbestand sein, bei dessen nachweislichem Vorliegen eine schwerwiegende und daher zu entschädigende Menschenrechtsverletzung vorliegt. Dies scheint bei der „bloßen Heimunterbringung“ nicht der Regelfall gewesen zu sein. Ähnlich hat das EVZStiftG eben auch nicht das Vorliegen von Deportation + Zwangsarbeit als Leistungsberechtigung genügen lassen, sondern zusätzlich das Vorhandensein „besonders schlechter Lebensbedingungen“ verlangt, etwa durch Haft.

Dies analog angewandt, würde für die Systematik des neuen Gesetzes entweder eine „Typisierung“ von Heimen mit überwiegend wahrscheinlichen Schädigungstypen oder einen individuellen Nachweis jeweils erlittener besonderer Schädigungen erfordern, somit auch eine weitgehende Individualisierung der Leistungen zur Folge haben. Diese Herausforderung stellt sich analog auch für die Regelung möglicher Spätfolgen (Rentenschadensausgleich etc).

5. Die im Abschlussbericht des RTH gewählten beiden (möglichen) Zugänge zu Lösungswegen sind, soweit individuelle Leistungen angestrebt werden, grundsätzlich systematisch zielführend: entweder ist der Ausgangspunkt eines Lösungskonzeptes eine konkrete, nachgewiesene oder anderweitig belegte spezifische und vorsätzliche „Rechtsverletzung“ (Freiheitsberaubung, Zwangsarbeit, Körperverletzung, sexueller Missbrauch etc.), für die ein irgendwie gearteter (tatsächlicher oder symbolischer) „Schadensersatz“

vorgesehen wird oder alternativ eine Regelung, die an heute fortwährenden Folgen der damaligen Rechtsverletzung bzw. Schädigung ansetzt.

Beide Zugänge sind möglich, sogar eine gegenseitige Ergänzung beider (was den Regelungsaufwand natürlich erheblich erweitert).

Zulässig und begründbar ist angesichts des vorliegenden Gesamtsachverhalts aber auch, wie der RTH dies empfiehlt, etwaige Leistungen allein auf fortwährende Folgen vormaligen Unrechts zu beschränken. Auch im Bereich des Ausgleichs von NS-Unrecht gibt es diverse Regelungen des Bundes, die einen sehr niedrigen Einmalbetrag im wesentlichen für die allgemeine „Anerkennung des Unrechts“ oder sogar für einen tatsächlichen Haftschaden vorsehen, bei Vorliegen von verfolgungsbedingten Spätschäden - Gesundheitsschäden, Rentenschäden, Ausbildungsschäden - aber ergänzende Leistungen, die regelmäßig in ihrer Höhe - weil sie als Renten gezahlt werden - den Leistungsumfang von Einmalzahlungen erheblich überschreiten.

Solche zusätzlichen Leistungen werden üblicherweise nicht bereits im Rahmen der allgemeinen sozialen Sicherungssysteme des Bundes oder der Länder erbracht.

Das EVZStiftG sah aber von seiner Grundstruktur her ausdrücklich keine laufenden Leistungen (Renten) wegen Folgeschäden vor, sondern nur Einmalleistungen. Der bürokratische Aufwand für eine diesbezüglich international und dauerhaft umzusetzende Regelung wäre nicht finanzierbar gewesen.

6. Im vorliegenden Antrag der Fraktionen auf Drs. 17/6143 wird mit Bezug auf den Abschlussbericht des RTH die Einrichtung von zwei Fonds mit einer Ausstattung von insgesamt 120 Millionen Euro vorgeschlagen:

- ein Rentenersatzfonds, dotiert mit 20 Mio. Euro
- ein Fonds für Folgeschäden aus der Heimerziehung und diversen Beratungs- und Bildungsangeboten, dotiert mit 100 Mio. Euro

Dabei ist dem Verfasser nicht klar geworden, ob bei der Dotierung der Summen die Empfehlung des RTH

- die „verbrauchbaren“ Mittel des jeweiligen Fonds bezeichnet oder
- eine vorher definierte, aber für eine begrenzte Zeit vorzuhaltene Verwaltung ebenfalls daraus zu bezahlen ist oder gar
- ein dauerhaft zu erhaltenes Grundstockvermögen „auf Ewigkeit“ meint, aus dessen Zinsen am Kapitalmarkt die jeweiligen Leistungen finanziert werden sollen. Von dieser Konzeption wäre vorab abzuraten, weil materiell die Ziele des Gesetzes damit nicht erreicht werden könnten.

Der Verfasser kann ebenfalls mangels vorliegender Statistiken nicht beurteilen, ob die vorgeschlagenen Regelungssummen für die einzelnen Fonds angemessen bzw. ausreichend sind.

a) Zum Rentenersatzfonds:

Das Beispiel des „Ghettorentengesetzes“ für NS-Opfer illustriert, dass bei der Finanzierung von zusätzlichen Ansprüchen bezüglich der gesetzlichen Rentenversicherung (nachträgliche Einzahlungen bzw. kapitalisierte Auszahlungen) individuell sehr hohe Leistungsbeträge erzielt werden können, die deutlich oberhalb eines „symbolischen Entschädigungsbetrages“ liegen. Umso mehr muss vorab klargestellt werden, was genau mit dem „Rentenersatzfonds“ gemeint und umfasst ist: ist dessen Gegenstand so definiert und sind die Leistungen beschränkt auf einen Leistungsausgleich (Nachzahlung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung) für reguläre / zulässige Arbeiten? Dann könnte natürlich „Kinderarbeit“, die ggf. in Heimen stattfand, definitorisch ebenso wenig darunter fallen wie ein „potentieller“ Rentenschaden aus Zwangsarbeit. Zu klären wäre auch, ob sich ein Rentenschadensausgleich allein auf diese Zeiträume der Heimtätigkeit bezieht und nicht etwa auf „fortwährende Folgen“ wie zum Beispiel ein „Ausbildungsschaden“. Das würde ansonsten diese Regelung weiter komplizieren.

Insbesondere der Rentenersatzfonds müsste so konzipiert werden, dass es im Bedarfsfalle eine Nachsteuerung (Nachschusspflicht) gibt, da man – so die Erfahrungen im Rahmen des EVZStiftG – andernfalls zu individuellen Leistungskürzungen käme. Die theoretische Alternative wären sehr kurze Antragsfristen und die Festlegung der Höhe der Zahlungen abhängig von der Anzahl der Berechtigten. Das sollte im Interesse der Betroffenen ausdrücklich verhindert werden. Im umgekehrten Falle könnten nicht verausgabte Mittel des Rentenersatzfonds dem anderen Fonds zugeführt werden können. Dies würde aber eine Projektion voraussetzen, wie lange der „Rentenersatzfonds“ existieren soll.

Unklar ist dem Verfasser auch geblieben, was im Abschlussbericht des RTH auf S. 37 genau mit dem Begriff des Rentenersatzes „nach den Regeln der Sozialversicherung“ gemeint ist. Sollen hier (durch den Fonds oder eine Stiftung) solche Regeln nachgebildet, aber letztlich in eigener Verantwortung administriert werden oder handelt es sich um die Umsetzung auch der jeweils aktuell geltenden Regelungen der gesetzlichen Sozialversicherung (jährliche Rentenanpassungen etc.). Sofern Letztgenanntes gemeint ist, empfiehlt es sich, diese Regelung mit entsprechenden spezialgesetzlichen Vorgaben eher den zuständigen Rentenversicherungsträgern (oder einer für diese Materie kompetenten Bundesbehörde) zur Umsetzung zu übertragen, nicht einer Stiftung.

Auch sollte geklärt werden, ob bei Rentenbeziehern auf Grundlage dieser Neuregelung monatliche Rentenaufstockungen oder alternativ einmalige Rentennachzahlungen vorgesehen werden sollen. Es ist weiterhin empfehlenswert, den (vorab nicht kalkulierbaren) Verwaltungsaufwand für den Rentenersatzfonds nicht aus den vorgesehenen Fondsmitteln zu begleichen.

Bereits die Etablierung eines Rentenersatzfonds (das kann in Teilen auch für den 2. Fonds gelten) wirft die zentrale Frage auf, ob für die nach diesem Gesetz vorgesehenen Leistungen Antragsbefristungen oder territoriale Beschränkungen vorgesehen sind. Dies ist gerade hier von Bedeutung, da noch nicht alle ehemaligen Heimkinder bereits im rentenfähigen Alter sind.

Bei allen Fonds (zumal bei Stiftungen) ergeben sich zudem bei Leistungen Grenznutzen des Verwaltungsaufwandes, die wohl bedacht werden müssen und letztlich bei einer definierten Obergrenze einer Kapitalausstattung Leistungskürzungen implizieren: je länger Antragsfristen konzipiert werden, umso mehr muss just dafür eine dem entsprechende Verwaltung vorgehalten werden. Auch dies spricht insbesondere bei dem Rentenersatzfonds für die institutionelle Anbindung bei einer dauerhaft arbeitenden Institution / Behörde.

In einem mehr und mehr einheitlichen Rechtsraum Europa ist eine Beschränkung des Antragsrechts nach dem deutschen Wohnsitzprinzip nicht mehr vertretbar.

b) Fonds für Folgeschäden aus der Heimerziehung

Die vom RTH vorgeschlagenen Ziele und Zwecke dieses 2. Fonds betreffen sehr unterschiedliche Regelungsbereiche und berühren auch diverse Zuständigkeiten (des Bundes, der Länder, der Kommunen, kirchlicher und privater Träger etc.). Diese Regelungen können z.T. definitorisch nicht gesetzlich abschließend normiert werden („Übernahme von Kosten von Verwandtenbesuchen, Fahrtkosten zur damaligen Einrichtung, Veröffentlichung von Biografien“) und sind deshalb sinnvollerweise in allgemeiner Form zu fassen, deren Ausgestaltung Gremien einer Stiftung mit ausdrücklicher Richtlinienkompetenz vorbehalten sein sollten.

Hier wie bei den zusätzlich vorgesehenen einmaligen und laufenden Hilfen ist vor allem sicherzustellen, dass eine gegenseitige Anrechnung auf andere gesetzliche wie außergesetzliche Leistungen ausgeschlossen bleibt.

Ein zentrales Kriterium bei der Bestimmung dieser Hilfen muss das der strengen „Zusätzlichkeit“ sein: man wird nicht legitimieren können,

dass Leistungen und Hilfen, die der Bund, Länder, Kommunen oder andere Träger ohnehin zu erbringen hätten (etwa Beratungsleistungen) aus diesem Fonds refinanziert werden.

In der Binnensteuerung des Fonds wäre eine weitere delikate Gewichtung und somit ein „Vorrangprinzip“ zu klären: gerade, wenn individuelle Leistungen erbracht werden sollen (deren Umfang und Dauer vorab nicht bestimmbar ist), müsste eine Kürzung solcher Leistungen mit dem Verweis, die Mittel würden derzeit für „andere Zwecke“ (Herausgabe von Biografien ...) benötigt, strukturell verhindert werden.

7. Weitergehende Ziele

Von den Betroffenen muss durch einen öffentlichen Akt der Makel genommen werden, dass sie sich das erlittene Unrecht durch ihr damaliges Verhalten letztlich „selbst zuschreiben hätten“. Konstitutiv für die Empfehlungen des RTH (und auch vorliegender parlamentarischer Anträge) ist daher, dass diese nicht nur individuelle Leistungen vorsehen, sondern ausdrücklich auch eine Anerkennung des Unrechts und eine Würdigung der Betroffenen (Entschuldigung etc. durch den Deutschen Bundestag und anderer Stellen), zudem Aktivitäten der Beratung und gesundheitlichen Unterstützung von Betroffenen, der historischen und individuellen Aufarbeitung und Maßnahmen der „Prävention und Zukunftsgestaltung“. Dieses ist ausdrücklich zu begrüßen. Gerade für die Umsetzung solche Ziele eignet sich die Einrichtung einer Stiftung auf gesetzlicher Grundlage. Dabei wären die Besonderheiten einer Stiftung öffentlichen oder privaten Rechts eigens zu betrachten. Diese Institution müsste diese Angebote (etwa Beratungen) nicht in jedem Fall selbst erbringen, könnte aber deren Ausbau oder Qualifizierung vorantreiben. Die eigenständigen Verantwortungsbereiche öffentlich-rechtlicher Träger werden dadurch zukünftig nicht ersetzt oder geschmälert, sondern können qualifiziert und vernetzt werden.

Eine solche Stiftung könnte als abgrenzbares Vermögen mit spezifischer Aufgabenstellung einen eigenen Fonds für individuelle Leistungen mit verwalten. Vertreter des Staates, gesellschaftlicher Organisationen oder berufene Mitglieder könnten darin die genannten Anliegen in großer Eigenverantwortung ausgestalten.

Die institutionelle Alternative wäre ein Fonds, der bei einer Bundesbehörde angesiedelt wäre. Aus rechtlichen Gründen haben hier eingerichtete Beiräte (von Betroffenen, gesellschaftlichen Institutionen, Wissenschaftlern etc.) im Regelfall allerdings nur Empfehlungsrechte, keine abschließenden Entscheidungsrechte.

8. Weitere konzeptionelle Kernfragen

a) Ein weiterer zentraler Regelungsbereich ist, welcher Art der Ansprüche (Rechtsansprüche ?) vorgesehen und welche Rechtswege bzw. Beschwerdeinstanzen diesbezüglich normiert werden sollen: inwieweit sollen etwa individuelle Leistungen / Hilfen des 2. Fonds als Ermessensleistungen oder als solche, auf die ein Rechtsanspruch und somit im Streitfall die volle Rechtswegegarantie gilt, normiert werden ? Inwieweit sind Leistungen vererbbar oder nicht ? Die Verfahrensabläufe werden von diesen gesetzlichen Normierungen in erheblichem Umfang beeinflusst.

b) Die Regelungen des EVZStiftG sahen beispielsweise ausdrücklich nur eine - abschließende - Beschwerdeinstanz vor, keinen Zugang zur ordentlichen Gerichtsbarkeit in Deutschland. Dies war natürlich auch der Internationalität des Projektes und dem Umstand, das man nicht von Rechtsansprüchen ausging, geschuldet. Es ist durchaus denkbar, dass hier etwa für den Rentenschadensausgleich bei Heimkindern andere Verfahren gewählt werden (müssen) als für andere Hilfsangebote im Rahmen des Fonds für weitere Folgeschäden oder zusätzlicher Angebote.

c) Verfahrenserleichterungen

Zugunsten der Betroffenen sollten Verfahrenserleichterungen geprüft und festgelegt werden. Dies kann z.B. Umstände in bestimmten Einrichtungen der Heimerziehung betreffen (Vermutungsregelungen bezüglich dortiger spezifischer Umstände) bzw. das Mittel der Glaubhaftmachung dort zugelassen werden, wo Nachweise nicht beigebracht werden können oder sogar von Institutionen vernichtet wurden. Eine solche Beweiserleichterung ist nicht für alle Sachverhalte möglich.

d) Zeitschiene des institutionellen Aufbaus

Sofern ein Gesetzgebungsverfahren noch im Herbst 2011 auf den Weg gebracht wird, das die wesentlichen materiellen Regelungen festlegt, kann und sollte ab 2012 eine zentrale Anlaufstelle definiert und veröffentlicht werden, an die sich Antragsteller wenden können. Diese sollte Anträge - die noch nicht in allen Aspekten substantiiert sein müssen - schon entgegen nehmen können, auch wenn der institutionelle Aufbau noch nicht abgeschlossen ist und Leistungen noch nicht erbracht werden können. Die Dauer dieses Verwaltungsaufbaus hängt aber auch noch von einer weiteren Klärung ab:

e) Institutionelles Verhältnis zum zukünftigen Regelungsbereich „Aufarbeitung und Schadensausgleich bei sexuellem Missbrauch“

Es sollte, auch um im Interesse der Betroffenen erhebliche

Verwaltungsmittel zu sparen, ausdrücklich geprüft werden, inwieweit die Institution(en), die mit der Aufarbeitung des „Heimunrechts“ und des Unrechts des sexuellen Missbrauchs in vergleichbaren Einrichtungen befasst werden sollen, zu einer Institution (Stiftung o.ä.) zusammengelegt oder „unter einem Dach“ geführt werden können.

Berlin, 21.06.2011